

Urheberrechtsgesetz

I. Hauptstück

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst

Vor § 1 UrhG

Ausgewählte Literatur (seit 2008) Allgemein:

Greame B Dinwoodie (Hrsg), *Methods and Perspectives in Intellectual Property* (2013); *Audrey Lebois*, *Droit d'auteur et corps humaine: le corps comme support d'une œuvre de l'esprit, Mélanges André Lucas* (2014) 519; *Heidmarie Mendel*, *Le développement du droit d'auteur en Autriche*, in: *Laurent Pfister/Yves Mause*n (Hrsg), *La construction du droit d'auteur – Entre autarcie et dialogue – Übersetzung Yves Mause*n (Montpellier 2013) 179; *Erika Petritz/Gerhard Schummer*, *Aktuelle Entwicklungen im österreichischen Urheberrecht 2012*, in: *Staudegger/Thiele* (Hrsg), *Jahrbuch Geistiges Eigentum* 13, 215; *dies*, *Aktuelle Entwicklungen im österreichischen Urheberrecht*, in: *Staudegger/Thiele* (Hrsg), *Jahrbuch Geistiges Eigentum* 12, 157.

Aus der jüngeren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs:

1. Von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene urheberrechtliche Ausschlussrechte und Vergütungsansprüche genießen den **Schutz des (geistigen) Eigentums**.

2. Dieser schließt auch das Recht zum Abschluss privatrechtlicher Verträge ein. In die **Privatautonomie** darf nur unter den allgemeinen Voraussetzungen eingegriffen werden, die verfassungsrechtlich für Eigentumseingriffe vorgesehen sind. VfGH 25.06.2014, B 705/2013 – „Schlichtungsausschuss“.

I. Abschnitt

Das Werk

Werke der Literatur und der Kunst

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Kurzanmerkungen:

1. Die urheberrechtlich schützbaeren Werke sind im **internationalen Urheberrecht** zunächst in Art 2 RBÜ Stockholm/Paris 1968/1971 vorgegeben, der auch eine (demonstrative) Aufzählung verschiedener Werkarten und Ausdrucksformen enthält. Die Klarstellung, dass dazu auch

Computerprogramme und urheberrechtlich geschützte Datenbanken gehören, erfolgte sodann in Art 10 TRIPs-Abkommen sowie in weiterer Folge in den Art 5 und 6 WCT. Bearbeitungen und Sammelwerke sind schon in Art 2 Abs 3 und 5 RBÜ ausdrücklich erwähnt. Eine Umschreibung der Schutzvoraussetzung der Originalität erfolgt im internationalen Urheberrecht nicht. Die Verbandsländer der Berner Übereinkunft dürften als Schutzvoraussetzung zwar keine Formvorschriften vorsehen, die Revision von Stockholm/Paris behält es den Verbandsländern aber vor, den Schutz von einer Festhaltung auf einem materiellen Träger abhängig zu machen, um den USA den Beitritt zur Berner Übereinkunft zu ermöglichen, der 1989 auch erfolgte.

2. Im **Europäischen Urheberrecht** ist die Schutzvoraussetzung der Individualität (Originalität) nur in der Software-RL, der Datenbank-RL und der Schutzdauer-RL (für Fotografien) umschrieben, und zwar ist eine „eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers“, was einem verhältnismäßig geringen Originalitätsmaßstab entspricht. Bemerkenswert ist, dass diese geringe Eingangsschwelle nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf andere Werkkategorien, insbes auf Sprachwerke anzuwenden ist.⁵⁾

3. Zu den Voraussetzungen des urheberrechtlichen Schutzes siehe ausführlich Handbuch I Rz 102ff; zum Originalitätsbegriff und dessen Entwicklung Rz 109ff. Zum offenen Kunstbegriff des österr Urheberrechts siehe *ibid* Rz 170f und zum Schutz von Werkteilen und kurzen Werken Rz 158ff. Siehe dazu auch Rz 161, 172 (wissenschaftliche Werke), 209ff (Musikwerke), 265ff (Datenbankwerke) und 1439ff (ausübende Künstler).

Zur Umschreibung von Computerprogrammen und dem Originalitätsbegriff der Software-RL vgl *Michel Walter in Walter/v Lewinski* (Hrsg), *European Copyright Law – A Commentary* (2010) Rz 5.1, zum Schutz von Datenbanken *Silke von Lewinski*, aaO Rz 9.3. und zum Schutz von Fotografien *Michel Walter*, aaO Rz 8.6.

4. Die oberstgerichtliche Rechtsprechung seit 2008 schreibt die bisherige Judikatur weitgehend unverändert fort, die mit der Tendenz der Rechtsprechung des EuGH übereinstimmt und insbes keine „Werkhöhe“ voraussetzt; ausreichend ist die **urheberrechtliche Unterscheidbarkeit**. Bemerkenswert ist die erstmalige Stellungnahme des OGH zur Problematik von Werken, die ausschließlich vom Computer „geschaffen“ werden (*computer generated works*).⁶⁾

5) EuGH 16.07.2009, C-5/08 – „Infopaq I/Danske Dagblades/elf Wörter“; 02.05.2012, C-406/10 – „SAS Institute“; 23.01.2014, C 355/12 – „Nintendo/PC Box/Videospiel-Konsolen“.

6) OGH 20.09.2011, 4 Ob 105/11m – „123people/Vorschaubilder/Thumbnails“. Siehe ausführlich Handbuch I Rz 140.

Ausgewählte Literatur (seit 2008):

Valérie Laure Benabou, L'originalité, un Janus juridique – Regards sur la naissance d'une notion autonome de droit de l'Union, *Mélanges André Lucas* (2014) 17; *Marcel Bisges*, Die kleine Münze im Urheberrecht – Analyse des ökonomischen Aspekts des Werkbegriffs (UFITA-SchrR 273) (2014); *ders*, Der europäische Werkbegriff und sein Einfluss auf die deutsche Urheberrechtsentwicklung, ZUM 2015, 357; *Peter Burgstaller*, Das Urheberrecht ist tot, es lebe das Copyright! Konsequenzen insbesondere aus der Infopaq-Entscheidung des EuGH, *lex:itec* 2010/4, 31; *Meinhard Ciresa* in *Ciresa* (Hrsg), Österr Urheberrecht – Kommentar § 1; *Dominik Fuchs*, Der urheberrechtliche Schutz „abstrakter Ideen“ – Kritische Auseinandersetzung mit einem Grunddogma des Urheberrechts, *wbl* 2009, 584; *Daniel Gervais*, Originalité(s), *Mélanges André Lucas* (2014) 389; *Irmgard Griss*, Eigentum und Geistiges Eigentum, in: *Grabenwarter/Pöcherstorfer/Rosenmayr-Klemenz*, Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon, 33; *Christian Handig*, Erste Umriss eines europäischen Werkbegriffs. Jüngste Rechtsprechung des EuGH, *wbl* 2012, 191; *ders*, EuGH zum Werkbegriff und zu den freien Werknutzungen, *ecolex* 2012, 58; *ders*, Wie viel Originalität braucht ein urheberrechtliches Werk? *RdW* 2010/16, 14; *ders*, Einfach originell ... muss eine Idee sein. – Die Schutzzfähigkeit von Ideen nach dem UrhG, *ÖBl* 2010/12, 52; *ders*, Durch freie kreative Entscheidungen zum europäischen urheberrechtlichen Werkbegriff, *GRUR Int* 2012, 973; *ders*, Was ist eine „eigene geistige Schöpfung des Urhebers“? Der auslegungsbedürftige Werkbegriff des europäischen Urheberrechts, *UFITA* 2009, 55; *ders*, „Original fahr hin in Deiner Pracht?“ – Original und Vervielfältigung im digitalen Umfeld, *ip©ompetence Vol 2* (2009) 16; *ders*, Fotomotiv – Schutz oder Freiheit? Urheberrechtlicher Motivschutz bei Fotografien, *ip©ompetence Vol 6* (2011) 54; *ders*, Schutz der Geschäftsidee & Apps – Rechtsschutzinteresse vs Freihaltebedürfnis, *ip©ompetence Vol 8* (2012) 3; *ders*, Is the term „Work“ of the CDPA 1988 in line with the European Directives? *EIPR* 2010, 53; *ders*, The Copyright Term “Work” – European Harmonisation at an Unknown Level; *IIC* 2009, 665; *ders*, Musiknutzungen in Geschäften, Kanzleien und Lokalen – Urheberrechtliche Konsequenzen, *ASoK* 2010, 1266; *Eva Heil*, Der Schutz des Parfums, *ip©ompetence Vol 7* (2012) 16; *Erik Jayme*, Die Kopie als Original – Rechtsfragen einst und jetzt, *Kunst&Recht* 2013/2-2014/1, 52; *Guido Kucsko*, Das „Originalwerk“ im Urheberrecht, *ip©ompetence Vol 1* (2009) 26; *ders* in *Kucsko* (Hrsg), urheber.recht Einleitung und § 1; *Silke von Lewinski*, Introduction: The Notion of Work under EU Law, *GRUR Int* 2014, 1098; *Barudi Malek*, Europäischer Werkbegriff und besondere Gestaltungshöhe – Eine Betrachtung des BGH-Urteils Geburtstagszug, *UFITA* 2014/I 49; *Max Mosing*, Vom Markenrecht und anderen Schutzrechten, *ip©ompetence Vol 8* (2012) 16; *Oechler*, Die Idee als persönliche geistige Schöpfung – Von Fichtes Lehre vom Gedankenei-

gentum zum Schutz von Spielideen, GRUR 2009, 1101; *Hannes Oswald-Brügel*, Mediale Selbstdarstellung als persönliche eistige Schöpfung (UFITA-SchrR 266) (2013); *Karl-Nikolaus Peifer*, „Individualität“ or Originality? Core concepts in German Copyright law, GRUR Int 2014, 110; *Antoon Quaedvlieg*, The tripod of originality and the concept of work in Dutch and European copyright, GRUR Int 2014, 1104; *Eleonora Rosati*, Originality in EU Copyright – Full Harmonization through Case Law (2013); *dies*, Closed national systems of copyright-protectable works are no longer compatible with EU Law, GRUR Int 2014, 1112; *Rainer Schultes/Mathias Demetz*, Lizenzierbarkeit von Fernsehformaten, ecoloX 2010, 264; *Mischa Senn*, Innovation als Schutzobjekt im Immaterialgüterrecht, KUR 2014, 73; *Patrick Tafforeau*, Retour sur une qualification séduisante mais inconsciente: La sonorité de l'orgue envisagée comme une œuvre de l'esprit, *Mélanges André Lucas* (2014) 735; *Clemens Thiele*, Urheberrechtlicher Schutz von Ideen – vom Mythos zum Logos, RdW 2007/545, 523; *Oliver Marcus Werner*, Der Rechtsschutz von Fernsehformaten (2010).

Aus der österreichischen Rechtsprechung (seit 2008):

1. Zum Werkbegriff

1.1. Nur Erzeugnisse **menschlichen Geists**, die ein Mensch als (physische) Person hervorbringt, können urheberrechtlichen Schutz genießen. Wird ein Werk nur vom Computer geschaffen, liegt kein schützbare Werk vor. OGH 20.09.2011, 4 Ob 105/11m – „123people/Vorschaubilder/Thumbnails“.

1.2. Auch **Bearbeitungen** (hier: die verkleinerte Wiedergabe von Bildern durch Suchmaschinen beim Nutzer) setzen ein Mindestmaß an „menschlicher Tätigkeit“ voraus, das bei selbständiger Erstellung verkleinerter Werkwiedergaben durch Computerprogramme eines Suchmaschinenbetreibers nicht vorliegt; es handelt sich dabei um reine „Maschinenschöpfungen“. OGH 20.09.2011, 4 Ob 105/11m – „123people/Vorschaubilder/Thumbnails“.

1.3. Bei der Beurteilung des urheberrechtlichen Werkbegriffs ist von einem **offenen Kunstverständnis** auszugehen. Geschützt sind Schöpfungen, die im weitesten Sinn als Kunst interpretierbar sind und ein Mindestmaß an Unterscheidungskraft aufweisen. OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i – „Schokoladeschuh“.

1.4. Der urheberrechtliche Werkbegriff ist **objektiv** konzipiert; die Auffassung des (interessierten) Publikums, des Kunsthandels, von Museen und Kunstsachverständigen spielt deshalb keine Rolle. OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i – „Schokoladeschuh“.

1.5. Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz ist die Gestaltung eines Vorstellungsinhalts in **sinnlich wahrnehmbarer** Form. Nicht der ungeformte Gedanke, sondern nur die eigenpersönliche körperliche Formung und Festlegung einer schöpferischen Idee genießt urheber-

rechtlichen Schutz. OGH 23.02.2010, 4 Ob 208/09f – „Gemälde im Hotel I/Mozart Symphonie No 41 I“.

1.6. Urheberrechtlichen Schutz genießen individuell eigenartige Leistungen, die sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben. Ein besonderes Maß an Originalität („**Werkhöhe**“) ist nicht erforderlich; es muss aber die Persönlichkeit des Schöpfers auf Grund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel im Werk zum Ausdruck kommen und Unterscheidbarkeit bewirken. OGH 17.12.2013, 4 Ob 184/13g – „Fußballübertragungen“.

1.7. Eine solche Unterscheidbarkeit ist bei **Lichtbildwerken** schon dann gegeben, wenn ein anderer Fotograf das Lichtbild (möglicherweise) anders gestaltet hätte. OGH 17.12.2013, 4 Ob 184/13g – „Fußballübertragungen“.

1.8. Bei der Prüfung der Originalität bleiben zum freien Formenschutz gehörende Elemente ebenso außer Betracht wie vom Auftraggeber vorgegebene. OGH 22.01.2008, 4 Ob 221/07i – „Buslinien-Logo“ MR 2008, 96 (*Michel Walter*).

1.9. Der urheberrechtliche Werkbegriff ist **zweckneutral**. OGH 12.02.2013, 4 Ob 236/12b – „Klageschriftsatz“.

1.10. Die Beurteilung der Werkqualität ist eine von den Gerichten zu entscheidende **Rechtsfrage**; hierfür reicht in der Regel die Vorlage des Werks aus. OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i – „Schokoladeschuh“.

1.11. Ob ein Produkt ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt, ist eine Rechtsfrage. Ein hierfür notwendiges Tatsachensubstrat ist (gegebenenfalls) über ein Sachverständigengutachten zu erheben. OGH 24.01.2013, 8 Ob A 86/12y.

2. Zur Schutzvoraussetzung der Originalität

2.1. Geschützt sind Schöpfungen, die ein Mindestmaß an Unterscheidungskraft aufweisen. Bei der Beurteilung der Originalität ist auch das urheberrechtliche Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit zu berücksichtigen. OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i – „Schokoladeschuh“.

2.2. Eine urheberrechtlich geschützte individuelle, eigenartige Leistung muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben. Allerweltserzeugnisse und rein handwerkliche Leistungen sind mangels der erforderlichen Individualität nicht geschützt. OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i – „Schokoladeschuh“; 18.11.2008, 4 Ob 175/08a – „Fotostrecke“; 12.02.2013, 4 Ob 236/12b – „Klageschriftsatz“; OLG Innsbruck 27.04.2010, 2 R 72/10w.

2.3. Ein besonderes Maß an Originalität (Werkhöhe) ist jedoch nicht erforderlich; urheberrechtliche Unterscheidbarkeit genügt. OGH 14.10.2008, 4 Ob 162/08i – „Schokoladeschuh“; 18.11.2008, 4 Ob 175/08a – „Fotostrecke“; OLG Innsbruck 27.04.2010, 2 R 72/10w; OGH 31.08.2010, 4 Ob 51/10v – „Salzwellen/Cor montis“; OLG Innsbruck 27.04.2010, 2 R 72/10w.

2.4. Die Verwendung **gemeinfreier Gestaltungselemente** und der Einsatz bekannter Stilmittel schließen die Originalität der konkreten Umsetzung nicht aus. OGH 31.08.2010, 4 Ob 51/10v – „Salzwelten/Cor montis“.

2.5. Das Vorliegen der Originalität im Sinn einer deutlichen Unterscheidbarkeit von ähnlichen Schöpfungen hängt in der Regel von den Umständen des Einzelfalls ab. OGH 31.08.2010, 4 Ob 51/10v – „Salzwelten/Cor montis“.

2.6. Nach österreichischem Recht entsteht das Urheberrecht bereits mit dem **Realakt** der Schaffung des Werkes; ein Formalakt, wie etwa die Registrierung, ist – anders als etwa nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika – nicht erforderlich. VwGH 21.05.1997, 95/19/1137, ZfVB 1999/633.

3. Körperliche Festlegung

Eine körperliche Fixierung (auf einem analogen oder digitalen Träger) ist keine Schutzvoraussetzung. Schutzobjekte des Urheberrechts ist der Form gewordene Gedanke unabhängig von dessen körperlicher Festlegung. OGH 17.12.2013, 4 Ob 184/13g – „Fußballübertragungen“.

4. Einzelfälle

Das Titelblatt (einer Zeitschrift) und das Lichtbild eines Hundes können urheberrechtlichen Schutz genießen, was im vorliegenden Fall aber nicht strittig war. OGH 17.04.2012, 4 Ob 42/12y – „Einspruch S/Bildzitat“.

5. Werkteile

5.1. Auch Werkteile sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie für sich genommen originell sind. Die Erkennbarkeit charakteristischer Elemente des Gesamtwerks in dem Ausschnitt ist nicht erforderlich. OGH 26.08.2008, 4 Ob 111/08i – „Lageplan“; 14.10.2008, 4 Ob 162/08i – „Sokoladeschuh“.

5.2. Auch Werkteile genießen urheberrechtlichen Schutz. OGH 31.08.2010 4 Ob 51/10v – „Salzwelten/Cor montis“.

6. Plagiatstreit

6.1. Im Plagiatstreit ist nur die Übereinstimmung zwischen Original und Verletzungsgegenstand im Schöpferischen entscheidend. OGH 31.08.2010, 4 Ob 51/10v – „Salzwelten/Cor montis“.

6.2. Im Fall von **Doppelschöpfungen** (Parallelschöpfungen) bewirkt die Priorität eines Werks im Hinblick auf die typischen Geschehensabläufe einen *prima facie* Beweis dafür, dass es sich bei der späteren Schöpfung um eine Entlehnung handelt. OGH 14.07.2009, 4 Ob 9/09s – „Budget Style Hotel“.

7. Schutz von (abstrakten) Ideen und Konzepten

7.1. Auch ohne ausdrücklichen Rechteevorbehalt⁷⁾ ist davon auszugehen, dass die Nutzung von im Rahmen eines Wettbewerbs überlassenen Konzepten (Ideen) nur nach entsprechender vertraglicher Absprache (über deren Abgeltung) gestattet ist. OGH 14.07.2009, 4 Ob 9/09s – „Budget Style Hotel“.

7.2. Der Ausschluss einer (kosten)freien Benützung betrifft aber nur jene Ideen und Lösungen, die etwas Neues und bisher nicht Bekanntes enthalten, also nicht banale, bloß beschreibende Wortfolgen aus frei zugänglichen und bekannten Begriffen und naheliegende „Geschäftsgelegenheiten“. Bei der Prüfung sind die Wertungen des Urheberrechts zu berücksichtigen, auch wenn es sich nicht um urheberrechtlich geschütztes Material handelt.⁸⁾ OGH 14.07.2009, 4 Ob 9/09s – „Budget Style Hotel“.

7.3. Wird eine **Werbeidee** (hier: Einsatz von Smart Autos für die Bewerbung eines Hotels) auch von anderen Wettbewerbsteilnehmern oder von Dritten (parallel) eingebracht, kann einem zeitlichen Vorrang gegebenenfalls eine Indizwirkung zukommen. Ein konkludent vereinbarter Rechteevorbehalt könnte sich jedenfalls nur auf beauftragte Mitbewerber (eines Wettbewerbs) beziehen. OGH 14.07.2009, 4 Ob 9/09s – „Budget Style Hotel“.

7.4. Im Hinblick auf die Grundlagenverwandtschaft zwischen Konditionen und Verwendungsansprüchen ist eine scharfe Trennung weder möglich noch erforderlich. Auch wenn ein Werbekonzept durch Teilnahme an einem Wettbewerb bewusst zugewendet wird, schließt dies einen Verwendungsanspruch nicht aus, wenn eine (kostenfreie) Übernahme nicht zulässig war. OGH 14.07.2009, 4 Ob 9/09s – „Budget Style Hotel“.

7.5. Das zu zahlende angemessene Entgelt richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Verwendung verschafften Nutzen, etwa der Ersparnis der sonst für die Erlangung des genutzten Konzepts erforderlichen Aufwendungen. OGH 14.07.2009, 4 Ob 9/09s – „Budget Style Hotel“.

Aus der Rechtsprechung des EuGH:

1. **Teile** eines Sprachwerks (Zeitungsartikels), die aus elf Wörtern bestehen, genießen urheberrechtlichen Schutz, wenn sie die eigene geistige Schöpfung ihrer Urheber sind. EuGH 16.07.2009, C-5/08 – „Infopaq I/ Danske Dagblades/elf Wörter“; 02.05.2012, C-406/10 – „SAS Institute“.

7) Siehe dazu OGH 22.03.1994, 4 Ob 166/93 – „Wienerwald II“.

8) War schon in den Vorgaben von einem „Budgethotel“ mit „Designer-Hoteltatmosphäre“ die Rede, ist die von der klagenden Werbeagentur entwickelte Bezeichnung „Budget Design Hotel“ nach dieser Entscheidung nicht von einem stillschweigenden Rechteevorbehalt erfasst. Es trifft dies aber für die Bezeichnung „Budget Style Hotel“ zu.

2. Dies kann auch für Benutzerhandbücher eines Computerprogramms zutreffen. EuGH 02.05.2012, C-406/10 – „SAS Institute“.

3. Der rechtliche Schutz der ausschließlichen Rechte des Urhebers bezieht sich auf Werke, die „**Originale**“ sind, also eine „eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers“ darstellen. EuGH 23.01.2014, C-355/12 – „Nintendo/PC Box/Videospiel-Konsolen“.

4. **Fotografien** genießen urheberrechtlichen Schutz, wenn sie die eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers sind, ein Gestaltungsspielraum für freie kreative Entscheidungen besteht und sie deshalb eine „persönliche Note“ aufweisen. Ein solcher Spielraum besteht auch bei wirklichkeitstreuen Aufnahmen wie Portraitfotografien. EuGH 01.12.2011, C-145/10 – „Painer/Standard“.

5. Eine Regelung dahingehend, dass im Fall eines geringeren Gestaltungsspielraums bloß ein schwächerer Schutz zu gewähren ist, besteht nicht; der gewährte Schutz muss vielmehr weitreichend sein. EuGH 01.12.2011, C-145/10 – „Painer/Standard“.

6. Der urheberrechtliche Schutz einer **Datenbank** setzt voraus, dass diese auf Grund der Auswahl oder Anordnung des Stoffs eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellt. Darin ist ein Verweis auf das Kriterium der Originalität zu erblicken. Danach muss der Urheber seine schöpferischen Fähigkeiten in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringen, indem er freie und kreative Entscheidungen trifft. EuGH 01.03.2012, C-604/10 – „Football Dataco/Yahoo“.

7. Wenn ein Produkt durch technische Erwägungen, Regeln oder Zwänge bestimmt ist, ist für eine solche künstlerische Freiheit kein Raum. EuGH 01.03.2012, C 604/10 – „Football Dataco/Yahoo“.

8. Nicht entscheidend ist es, ob dem Werk vom Urheber eine „wesentliche Bedeutung hinzugefügt“ wird und ob hierfür ein bedeutender Arbeitsaufwand oder eine bedeutende Sachkenntnis erforderlich ist. Die Erzeugung der Elemente einer Datenbank genießt auch dann keinen urheberrechtlichen Schutz, wenn hierfür Anstrengungen und Sachkenntnis erforderlich sind. EuGH 01.03.2012, C 604/10 – „Football Dataco/Yahoo“.

9. **Videospiele** umfassen nicht nur Computerprogramme, sondern auch grafische und klangliche Bestandteile, die einen eigenen schöpferischen Wert besitzen, auch wenn sie in einer Computersprache kodiert sind. Diese Elemente haben als Teile eines Videospiels an der Originalität des Gesamtwerks teil und sind nach der Info-RL urheberrechtlich geschützt. EuGH 23.01.2014, C-355/12 – „Nintendo/PC Box/Videospiel-Konsolen“.

Werke der Literatur

§ 2. Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);